

Satzung

§1 *Name, Zweck und Gründungsdatum*

- a) Die Gemeinschaft führt den Namen
„**Andorra-Philatelle - Forschungsgemeinschaft im Bund
Deutscher Philatelisten (BDPh e.V.)**“
- b) Ihr Zweck ist das Studium des Postwesens und der Kultur des Fürstentums ANDORRA sowie das Sammeln und Austauschen seiner Postwertzeichen.
- c) Die Gemeinschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- d) Die Gemeinschaft wurde 1975 gegründet.

§ 2 *Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Ordentliches Mitglied kann jede Person mit Beginn des 16. Lebensjahres werden. Die Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit beginnen, sie ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den ersten Vorsitzenden oder den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist dem ersten Vorsitzenden mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen; der Austritt ist mit dreimonatiger Frist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Der Ausschluß kann nach Entscheidung des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied

- länger als 1 Jahr mit den Beitragszahlungen oder sonstigen Verbindlichkeiten im Verzug ist.
- gegen die ihm bekannten Regeln des Kauf- und Tauschverkehrs verstößt.
- das Ansehen der Gemeinschaft schädigt.

Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, sämtliche noch offenstehenden Verbindlichkeiten umgehend zu begleichen und Gemeinschaftsgut unverzüglich zurückzugeben.

Es besteht die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft; diese Mitglieder zahlen den jährlichen Beitrag, sind aber von weiteren Rechten der Mitglieder entbunden (kein Wahlrecht). Eine fördernde Mitgliedschaft kann bis zu zwei Jahren bestehen.

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern vorschlagen; die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme des Vorschlages.

§ 3 *Organe der Gemeinschaft*

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden/Leiter der ARGE
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Neuheitenobmann und
- d) dem Schriftführer

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht durch Rücktritt, Neuwahl, Ausscheiden oder Tod eine andere Regelung eintritt.

Mehr als zwei Ämter dürfen nicht von einer Person belegt werden.

Alle Ämter sind Ehrenämter; eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

2. Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr in einem Betrag bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten.

Der Beitrag wird durch den Vorstand festgesetzt. Dies gilt auch für einen Aufnahmebeitrag.

Im Laufe eines Jahres neu eintretende Mitglieder zahlen bei Eintritt im ersten Halbjahr den vollen Beitrag, danach die Hälfte.

Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Satzung anerkannt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- a) Einmal pro Jahr wird vom ersten Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag beim ersten Vorsitzenden von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder innerhalb von 8 Wochen einzuberufen.

Der erste Vorsitzende bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträgen auf geheime Wahl oder Abstimmung ist stattzugeben.

Anträge haben spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem ersten Vorsitzenden vorzuliegen. Des gilt nicht für Dringlichkeitsanträge.

Für die Versammlung ist ein Protokollführer zu benennen, welcher eine Niederschrift fertigt.

§ 6 Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Gerichtsstand

Für alle Streitfälle ist das Amtsgericht am Wohnort des ersten Vorsitzenden zuständig.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse der Gemeinschaft ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Diese berichten der Mitgliederversammlung und beantragen Entlastung des Kassenwartes.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen oder zu diesem Zweck außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Vermögens beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollte ein Vermögen verbleiben, sollte dieses einem wohltätigen Zweck zugeführt werden.

Gelsenkirchen, den 11.7.1998

ANDORRA - Philatelie
Forschungsgemeinschaft
im BOPh